



- Entwurf -

1.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur
Bescheid vom 20.09.2021, Az.: 7/70-5610-1-7.121

Öko-Aktiv-Beteiligungsgesellschaft
mbH
Herrn Geschäftsführer Carlos Merz
Im Bangert 1
D-65606 Villmar-Weyer

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)

02602 – 124 370 (12 370)

E-Mail

Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de

Rückfragen an

Olaf Glasner

Abt. / Az.

7/70-5610-1-7.121

Datum

20.09.2021

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

ÄNDERUNGSBESCHIED ZUR GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 (WEA 1) mit einer Nennleistung von 3,5 MW und einer weiteren des Typs Enercon E-138 EP 3 E 2 (WEA 2), Nabenhöhe 160 m mit einer Nennleistung von 4,2 MW

- in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7 an dem Punkt UTM 32 412 005 - 5 605 982 (WEA 1)
- in der Gemarkung Herschbach, Flur 70, Flurstück 9529 an dem Punkt UTM 32 413 168 - 5 606 022 (WEA 2)

vom 13. Januar 2020.

Mit vorgenanntem Genehmigungsbescheid wurde gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV –

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der Firma **Öko-Aktiv Beteiligungsgesellschaft mbH**



Im Bangert 1, D-65606 Villmar-Weyer

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorgenannten Windenergieanlagen, wie oben näher beschrieben, erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid wird – auf Antrag vom 14. Mai 2021 – wie folgt geändert:

Nebenbestimmung Nr. B 6 Schall:

Die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids zur Nachtbetrieb der Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 (He 6) wird aufgehoben und durch die nachfolgend dargestellte Regelung ersetzt:

Die Windenergieanlage Typ Enercon E-138EP3 (He 6) darf in der **Nachtzeit** (22:00 Uhr-6:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

Betriebsmodus 100 dB (2.350 kW) im **Nachtzeitraum** 22:00 - 6:00 Uhr:

Nachtzeitraum mit Hinterkantenkamm			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	102,1	100,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $L_{e,max}$ zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA He 6:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Oktav}$	78,2	85,7	91,7	91,4	96,9	93,5	85,7	72,4
$L_{e,max, Oktav}$	79,9	87,4	93,4	93,1	98,6	95,2	87,4	74,1

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windkraftanlage
 $L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 L_w : deklarierter Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,Okt\ Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

Dieser Entscheidung liegen folgender Unterlagen zugrunde, sie werden hiermit zu ihrem Bestandteil gemacht:

- Schreiben der Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3 in 34131 Kassel vom 13. Mai 2021
- Auszug aus dem Prüfbericht der Deutschen Akkreditierungsstelle vom 15. September 2020, Prüfnummer MN20030.A1
- Bestätigung der schalltechnischen Baugleichheit der Fa. Enercon vom 15. Juni 2021 zu dem Auszug aus dem o. g. Prüfbericht der Deutschen Akkreditierungsstelle



KOSTENFESTSETZUNG

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt 1.335,18 € (eintausenddreihundertfünfunddreißig 18/100) festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469). Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 oder § 16a BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigung nach § 23b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten von bis zu 250.000 € 1,5 v. H. der Errichtungskosten, mindestens jedoch 1.000 €. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 1.000,00 €

2. Auslagen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 15. September 2021 315,18 €

Auslagenpauschale 20,00 €

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 1.335,18 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: **7/70-5610-1-7.121**, sowie der Anordnungsnummer **2021 097681** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum

Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

2. Kopie an SGD-Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

3. Zum Vorgang

Montabaur, 20. September 2021

Im Auftrag

Olaf Glasner, Amtsrat

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).